



Richtlinie des Wartburgkreises - als Träger der öffentlichen Jugendhilfe –

**zur Übernahme des Teilnehmerbeitrages
für eine Ferienfreizeit**

**Beschluss des Jugendhilfeausschusses des
Wartburgkreises Nr. 73-23/13 vom 13.02.2013**

Gliederung

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
5. Antrags- und Bewilligungsverfahren
6. Nachweis und Prüfung der Verwendung
7. Inkrafttreten

1. Zweck der Förderung

Der Wartburgkreis fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Kindern und Jugendlichen mit Hauptwohnsitz im Wartburgkreis ein attraktives Freizeitangebot gemäß § 11 Abs. 3 Punkt 5 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in den Schulferien. Die Kinder und Jugendlichen sollen sich erholen können sowie Entspannung und Abwechslung vom Schulalltag erfahren.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Zuwendungsfähig sind Ferienfreizeiten von freien Trägern der Jugendhilfe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- 2.2. Nicht zuwendungsfähig sind Rundreisen und -fahrten mit Reisegruppen und Reisebüros. Weiterhin sind Maßnahmen, die nicht eindeutig jugendfördernd sind oder überwiegend parteipolitischen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie Maßnahmen, die überwiegend den Charakter von Schulungslehrgängen oder Sportveranstaltungen haben, nicht förderfähig.
- 2.3. Die Dauer der Ferienfreizeit muss mindestens 5 Tage betragen. Der An- und Abreisetag wird als 1 Tag gerechnet. Eine Zuwendung kann für Ferienfreizeiten mit einer Dauer von längstens 14 Tagen gewährt werden.
- 2.4. Die Antragstellung kann nur einmal pro Person und Jahr erfolgen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Personensorgeberechtigten bzw. der Personensorgeberechtigte von Kindern und Jugendlichen mit Hauptwohnsitz im Wartburgkreis.

Junge Volljährige gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII finden keine Berücksichtigung.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1. Die Übernahme des Teilnehmerbeitrages für eine Ferienfreizeit gemäß § 90 Absatz 2 SGB VIII ist abhängig vom Familieneinkommen.

Die Ermittlung des Familieneinkommens sowie der Einkommensgrenze erfolgt gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit den Gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff. SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder und der Landesjugendämter in der jeweils gültigen Fassung.

Es ist zumutbar, dass der Anteil, welcher 50 % des monatlichen Einkommens über der Einkommensgrenze entspricht, für den Umfang von 3 Monaten als Eigenanteil einzusetzen ist.

- 4.2. Die Höchstgrenze für die Übernahme des Teilnehmerbeitrages liegt bei Ferienfreizeiten von 5 - 9 Tagen bei 240,00 €, ab 10 Tagen bei 320,00 €.
- 4.3. Die Anträge sind bis zum 30. April eines Jahres beim Jugendamt zu stellen.
- 4.4. Übersteigt die Gesamtsumme der zu übernehmenden Teilnehmerbeiträge die verfügbaren Haushaltsmittel, so gilt die nachfolgende Rangfolge:
1. Anzahl der bisherigen Bewilligungen des Teilnehmerbeitrages des jeweiligen Kindes
 2. Datum des Antragseingangs.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 5.1. Zuwendungen werden nur auf schriftlichen - formgebundenen Antrag gewährt.

Antragsformulare sind beim

**Landratsamt Wartburgkreis
Jugendamt
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen**

erhältlich.

- 5.2. Die Maßnahme darf vor Antragstellung nicht begonnen sein.
- 5.3. Dem Antrag auf Übernahme des Teilnehmerbeitrages für eine Ferienfreizeit sind die Unterlagen gemäß Informationsblatt beizufügen.
- 5.4. Das Jugendamt entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßen Ermessen und setzt die Höhe der Zuwendung durch schriftlichen Bewilligungsbescheid fest. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- 5.5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt direkt an den Maßnahmeträger.
- 5.6. Zuwendungsempfänger haben unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben könnten, dem Jugendamt mitzuteilen.
- 5.7. Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die ggf. erforderliche Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt das Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X), soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes geregelt ist.

6. Nachweis und Prüfung der Verwendung

- 6.1. Die dem Förderungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung ist dem Jugendamt nach Abschluss der Maßnahme - innerhalb der im Zuwendungsbescheid gesetzten Frist - durch einen Verwendungsnachweis mit Originalbelegen nachzuweisen.
- 6.2. Eine Teilnahmebestätigung des Maßnahmeträgers ist vorzulegen.
- 6.3. Wird der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet oder erfolgt kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis werden die geleisteten Zahlungen zurückgefordert.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.